

Profashion Models, Iris Edler-Stiegler

Stand: 06/2018

Editiert > 4.1 Arbeitszeiten für Shootings

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen der Modellagentur und den Models oder den jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende oder ergänzende Vereinbarungen getroffen wurden.

- 1.0 GRUNDLAGEN
- **2.0 BUCHUNGSBESTIMMUNGEN** (Editiert 2.6. > 2018 Februar)
- 3.0 ANNULIERUNG
- **4.0 ARBEITSBESTIMMUNGEN** (Editiert 4.1. > 2018 Juni)
- **5.0 REKLAMATIONEN / HAFTUNG** (Editiert 5.0. > 2016 Mai)
- 6.0 NUTZUNG U. WIEDERGABERECHTE (Editiert 6.0. > 2017 Juli)
- 7.0 INNENVERHÄLTNIS (Editiert 7.0. > 2016 Juni)
- 8.0 FOTORECHTE > VERÖFFENTLICHUNGSRECHTE > URHEBERRECHT
- 9.0 MODELHONORAR
- 10.0 RECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNG und VERZUGSZINSEN
- 11.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- 12.0 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

### 1.0 GRUNDLAGEN

Die vorliegenden AGBs gelten insbesondere für Dienstleistungen der Agentur bei Vermittlungen von

- Fotomodels / Mannequins / Dressmann / Künstler / Moderatoren / Komparsen / Kinder sowie Komparsen für Dreharbeiten / Visagisten / Stylisten oder Food Stylisten
- Organisation von Veranstaltungen wie Shows / Modenschauen / Produktshows / Ausstellungen / Castings usw.

# 2.0 BUCHUNGSBESTIMMUNGEN

# 2.1 Allgemeine Buchungsbestimmungen

Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas Anderes schriftlich vereinbart wird. Der Kunde ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Buchung sowie deren Bezahlung. Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Models ab. Der Kunde schuldet der Agentur die Vermittlungsprovision. Diese ist Bestandteil der in der Buchungsbestätigung genannten Honorarsumme. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Model mit dem Provisionsanspruch der Agentur zu verrechnen, oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Model kommt auf Vermittlung der Agentur, jedoch ohne diese als Vertragspartei, direkt zwischen dem Kunden und dem Model zustande.

Die Agentur erlaubt Buchungen nur im Einklang mit den österreichischen und europäischen Gesetzen.

Der Kunde verpflichtet sich, dass er die vermittelte Person nur im Rahmen von Einsätzen engagiert, die in keiner Weise gegen Recht und Ordnung verstoßen. Der Kunde verpflichtet sich die Privatsphäre des Models zu respektieren und zu schützen. Dem Kunden ist es untersagt, persönliche Daten, Adressen oder Telefonnummern der Models oder anderen vermittelten Personen von der Agentur in irgendeiner Form zu speichern oder an Dritte weiterzugeben.

Die Kontaktaufnahme zum Model (oder anderen vermittelten Personen) und Verhandlungen zwischen dem Kunden und dem Model (oder anderen vermittelten Personen) müssen ausschließlich über die Agentur erfolgen.

# 2.2 Leistungsumfang, Fremdleistungen, Beauftragung Dritter

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Einbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren ("Besorgungshilfe").



Profashion Models, Iris Edler-Stiegler

Stand: 06/2018

Editiert > 4.1 Arbeitszeiten für Shootings

### 2.3 Optionen

Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens zwei Werktage (bis 18.00 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt europäische Zeitrechnung.

Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Kunden der Rang der Option mitgeteilt. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Rangfolge auf.

#### 2.4 Festbuchungen

Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Sie sind auf Verlangen des Kunden durch die Agentur unverzüglich schriftlich zu bestätigen unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten.

## 2.5 Wetterbuchungen

Wetterbedingte Buchungen sind nur am Aufenthaltsort der vermittelten Person möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Wenn nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen. Liegen die Wetterbedingungen nicht vor, oder ist die Wetterlage unklar, kann der Kunde die Buchung gegenüber der Agentur bis spätestens 2 Stunden vor dem geplanten Arbeitsbeginn absagen. Sofern kein Ersatztermin genannt wird, beträgt das Ausfallhonorar 100 % des vereinbarten Gesamthonorars. Anfallende Umbuchungsgebühren, Spesen und Reisekosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

# 2.6 Folgebuchungen

Der Auftraggeber hat sich aufgrund der widerspruchslosen Annahme dieser AGB vertraglich verpflichtet, für etwaige Model-Folgebuchungen (erneute Beauftragung eines Models aus einem bereits abgeschlossenen Auftrag), die dafür verantwortlich zeichnende Agentur PFM zu beauftragen.

Nimmt der Kunde mit einem dieser Model zwecks Folge-Beauftragung dennoch direkt Kontakt auf oder bucht über eine andere Agentur, kommen diese AGB unmittelbar und vollinhaltlich zur Anwendung.

Der Kunde schuldet die Provision für sämtliche Folgebuchungen eines Models, solange eine aufrechte Zusammenarbeit zwischen dem Model und der Agentur PFM besteht (siehe Pkt 7.: Innenverhältnis).

In diesem Falle sind insbesondere die entsprechenden Provisionen und Dienstleistungsgebühren zur Zahlung fällig. Agenturpauschale: zwischen € 50 und € 100,-

Agenturprovision: 15 bis 25% des auftragsrelevanten branchenüblichen Model-Honorars (dabei kann es irrelevant sein in welcher Honorarhöhe die direkte Beauftragung zwischen dem Model und Kunden abgeschlossen wurde)

# 3.0 ANNULIERUNG

Die hier angeführten Stornierungsmöglichkeiten gelten nur für die Model-Vermittlung. Eine Festbuchung kann aus einem wichtigen Grund annulliert werden. Eine Annullierung bedarf immer der schriftlichen Form.

Allfällige Schadenersatzforderungen seitens der Agentur bleiben vorbehalten.

Der Stornierende muss seine Begründung dokumentieren und hat dem Betroffenen folgende Zahlung zu leisten:

bis 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin 25% der Auftragssumme

- 4-3 Werktage vor dem vereinbarten Termin 50% der Auftragssumme
- 1-2 Werktage vor dem vereinbarten Termin 100% der Auftragssumme

Erfolgt die Annullierung durch das Model, wird sich die Agentur nach besten Kräften bemühen, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Agenturen, für den Kunden einen adäquaten Ersatz zu finden. Die Agentur haftet nicht für die durch die Annullierung entstandenen Kosten. Aufgewendete Leistungen, insbesondere Leistungen Dritter, sind, sofern nicht annullierbar, vom Kunden zu begleichen.



Profashion Models, Iris Edler-Stiegler

Stand: 06/2018

Editiert > 4.1 Arbeitszeiten für Shootings

### **4.0 ARBEITSBESTIMMUNGEN**

### 4.1 Arbeitszeiten für Shootings

Models können tages-, halbtages- oder stundenweise gebucht werden.

Sofern in einem Angebot oder in einer Auftragsbestätigung seitens PFM nicht Anderslautendes vereinbart wurde, gelten dezidiert folgende Grundregelungen:

- a) Die Arbeitszeit beträgt bei einer Tagesbuchung pauschal 8 Stunden (10 Stunden bei Video-Shooting), bei Halbtagesbuchungen beträgt sie 4 Std (5 Std bei einem Video-Shooting).
   Der Kernzeitbeginn kann innerhalb von 2Std gewählt werden: 08Uhr bis 10Uhr und muss rechtzeitig seitens des Auftraggebers bekannt gegeben oder abgeklärt werden.
   Beispiel: 08Uhr bis 17Uhr (8Std inkl 1Std Pause) die 1.Overtime-Stunde würde ab 17:20 verrechnet werden
- b) **Die Arbeitszeit beginnt** mit dem erstmaligen Eintreffen des Models am vereinbarten Arbeitsort und endet bei Verlassen des vereinbarten Arbeitsortes.
- c) Der vereinbarte Arbeitsort ist die vom Kunden angegebene Adresse, an der das Model sich einfinden soll.
- d) Die Zeit für geplante Vorbereitungen (Make-up, Hairstyling, Anprobe usw.) gilt als Arbeitszeit. Diese gilt auch dann als Arbeitszeit, wenn unterschiedliche Orte für das Styling und für das Shooting angegeben sind. Die Transferzeit zwischen diesen Orten gilt ebenfalls als Arbeitszeit. Die Zeit des Selbststylings des Models gilt nur am vereinbarten Arbeitsort als Arbeitszeit. Bei Mehrtages-Buchungen sind Reisezeiten zwischen Hotel und Shooting-Location oder Styling-Location Arbeitszeiten.
- e) **Stehzeiten oder Wartezeiten** sind Arbeitszeit und niemals Freizeit.

Freizeiten müssen rechtzeitig vor Produktionsbeginn und Abreise des Models angekündigt werden, sollten mehr als 90 Minuten betragen und müssen den Freizeitcharakter erfüllen können.

Allgemeine Produktionsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, die zu ungeplanten Verzögerungen und längeren Wartezeiten führen, können nur unmittelbar und mittels einer persönlichen Absprache mit dem Model als Freizeit definiert werden.

f) Angemessene Pausen sind durch den Kunden einzuplanen:

Bei einem vereinbarten 7 bis 8Std-Tagesshooting: 60 Minuten

Bei einem vereinbarten 5 bis 6Std-Tagesshooting: 30 Minuten

Stehzeiten oder Wartezeiten können als Pausenzeit betrachtet werden sofern sie länger als 15Minuten dauern. Jedoch muss eine angekündigte 30-minütige durchgehende Pause darunter sein sofern die Produktion über die Mittagszeit geht oder ein längeres Tagesshooting als 6Std vereinbart wurde. Es kann maximal 1Stunde am Tag (bei 7-8Std+Overtime) als Pausenzeit betrachtet werden.

- g) Das vereinbarte Honorar für eine Tages- oder Halbtagesbuchung muss auch dann ausbezahlt werden, wenn die volle Zeit nicht beansprucht wurde.
  - Leistet das Model Mehr-Stunden (Overtime), so werden diese gemäß dem vereinbarten Stundensatz zuzüglich der vereinbarten Agenturprovision in Rechnung gestellt. Angebrochene Stunden werden dabei nach der 20. Minute auf eine volle Stunde aufgerundet.
- h) Bei Mehrtages-Buchungen können **maximal 2 Overtime-Stunden** pro Tag kumuliert werden. Sofern die Tages-Produktion so endet, dass das Model spätestens um 20Uhr den Arbeitsort verlassen kann oder nicht später als 21Uhr im Hotel wieder eintrifft.
  - Beispiel:
    - 1.Tag 09Uhr bis 18Uhr (8Std inkl 1Std Pause) + 18Uhr bis 20Uhr (2 Overtime-Stunden)
    - 2.Tag 10Uhr bis 19Uhr (8Std inkl 1Std Pause).

Daraus folgt, dass die Produktion am 2.Tag um 17Uhr hätte enden müssen, damit keine Overtime-Verrechnung erfolat.

Im Falle einer kumulierten Overtime-Regelung sind bei Mehrtagesbuchungen kurzfristig angemeldete Model-Freizeiten für den nächsten Tag unzulässig.



Profashion Models, Iris Edler-Stiegler

Stand: 06/2018

Editiert > 4.1 Arbeitszeiten für Shootings

#### 4.2 Sicherheit / Risikoaufnahmen

Der Kunde verpflichtet sich, alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden, sowie das Leben und die Gesundheit des Models zu schützen. Er verpflichtet sich, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie alle maßgeblichen Richtlinien einzuhalten. Bei besonders risikoreichen Einsätzen hat der Kunde eine entsprechende Risiko-Versicherung für das Model abzuschließen. Hat der Kunde der Agentur bei der Buchung das einzugehende Risiko nicht ausdrücklich mitgeteilt, ist das Model berechtigt seine Leistung zu verweigern. In diesem Falle wird ein Ausfallshonorar von 75% des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt.

### 4.3 Versicherungen / Sozialversicherungen

Sämtliche Versicherungen sind Sache des Kunden bzw. des Models. Die Agentur tritt als Vermittler zwischen Kunde und Model auf und übernimmt als solche keinerlei Haftung und Verantwortung. Die Verpflichtung zur Zahlung von anfallenden Steuern, Versicherungsbeiträgen und Sozialversicherungsabgaben übernimmt das Model.

## **5.0 REKLAMATIONEN / HAFTUNG**

### 5.1 Unfall / Krankheit / Nichterscheinen des Models

Bei Nichterscheinen oder Verspätung des Models infolge <u>höherer Gewalt</u> sind weder die Agentur noch das Model haftbar. Ist ein Model wegen Krankheit oder Unfall verhindert, ist das Model verpflichtet, die Agentur unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen.

Der entsprechende Nachweis der Krankheit/des Unfalls muss der Agentur schnellst möglich in Form eines schriftlichen Dokuments übermittelt werden (Arztzeugnis).

Versäumt es das Model, die Agentur innerhalb einer angemessenen und zumutbaren Zeit zu benachrichtigen oder den Nachweis des Fernbleibens zu erbringen, hat es für den Schaden aufzukommen.

Die Agentur behält sich das Recht vor, das ausgefallene Model durch ein anderes, gleichwertiges Model zu ersetzen. Bei nicht schuldhafter Verspätung des Models (Unfälle ohne direkter Beteiligung, Flugabsage, Stau, Streik, höhere Gewalt allgemein, usw.) sowie für jenen Fall, dass die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages durch Dritte behindert oder sogar zur Gänze unmöglich wird, kann das Model sowie die Agentur daraus nicht zur Rechenschaft herangezogen werden.

Ein glaubhafter und vollständiger Nachweis ist jedoch entsprechend dieser besonderen Ereignisse als Begründung und für die Dokumentation zu erbringen.

# 5.2 Verspätung / Nichterscheinen des Models

Bei schuldhafter Verspätung des Models (verschlafen, verpasster Zug oder Flugzeug etc.) hat das Model entsprechend länger zu arbeiten.

Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert das Model seinen anteiligen Tageshonoraranspruch auf Grundlage des Stundenhonorarsatzes.

Das Nichterscheinen oder verspätete Erscheinen des Models ist der Agentur unverzüglich zu melden.

Auch das Erkennen einer potentiellen Verspätung ist meldungspflichtig.

Eine adäquate Beistellung eines Ersatzmodels zwecks Schadens-Minimierung ist zulässig.

Das Model hat für die aus der Verspätung resultierenden Kosten und Schäden aufzukommen.

Die Agentur kann nicht haftbar gemacht werden.

## 5.3 Reklamation

Bei Reklamationen hat der Kunde (Auftraggeber) umgehend die Agentur telefonisch zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen.

Sollte eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Agentur nicht möglich sein, so müssen die Reklamationsgründe per Email an die Agentur übermittelt werden.

Es sind Polaroid-Fotos (Digitalaufnahmen) zum Nachweis der Reklamation zu erstellen.

Sodann ist das Fotomodell ausdrücklich mit Hinweis auf die an die Vermittlungsagentur bekanntgegebenen Reklamationsgründe von seiner Arbeitspflicht zu entbinden.

Für Hairstyling, Styling und Make-up ist das Fotomodell nicht verantwortlich.



Profashion Models, Iris Edler-Stiegler

Stand: 06/2018

Editiert > 4.1 Arbeitszeiten für Shootings

Bei begründeten Reklamationen, die vom Kunden (Auftraggeber) glaubhaft nachgewiesen werden können, entfällt jegliche Zahlungspflicht für dieses Model einschließlich der Reisekosten.

Etwaige Schadensersatzansprüche können nur bei grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

Werden mit dem Fotomodell dennoch Aufnahmen gemacht, so gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche Reklamation.

### **6.0 NUTZUNG U. WIEDERGABERECHTE**

## 6.1 Erstnutzung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Model-Honorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich dem genannten Kunden für ein Jahr innerhalb eines Staates für das vereinbarte Produkt, den vereinbarten Verwendungszweck und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt.

Wenn nicht anders vereinbart wurde, beginnt die Jahresfrist der tatsächlichen Nutzung, spätestens 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen.

Die Verwendung von Aufnahmen und Fotografien, die dem ursprünglichen Zweck und dem eigentlichen Sinn einer Beauftragung widersprechen oder nicht mehr erkennen lassen, sind dezidiert untersagt und sind nicht Bestandteil des Vertrages.

# 6.2 Weiternutzung

Jede weitergehende Nutzung, sei es für weitere Länder oder Jahre, insbesondere für Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos, Flyer, Broschüren, Kataloge, PR-Material, Internet und alle grafischen und alle digitalen Medien, sowie jede Nutzung des Modellnamens, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Agentur.

Es besteht kein Anrecht auf Exklusivität des Models ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung.

Solange nicht der volle Rechnungsbetrag bezahlt ist, gelten die vereinbarten Nutzungsrechte als nicht auf den Kunden oder Auftraggeber übertragen. Jedwede Nutzung des Materials ist damit unzulässig.
Tests und Probeaufnahmen unentgeltlicher Foto-Aufnahmen dürfen nicht ungefragt veröffentlicht werden.

Im Streitfalle gilt: volle Entschädigung des Models und der Agentur.

# 7.0 INNENVERHÄLTNIS

Das beauftragte Model (Neue Selbständige) ist für sämtliche persönliche Abgaben wie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbstverantwortlich.

Es wird für den Zweck diverser Modelaufträge (Shootings, Video-Shootings, Shows) mit Ausnahme von Promotion-Jobs kein Dienstverhältnis geschlossen.

Folgende Vereinbarung gilt zwischen dem beauftragten Model und der Vermittlungsagentur PFM:

<u>Die selbständige Auftragsannahme</u> ist dem Model unter folgender Voraussetzung nicht gestattet:

- von jenen Kunden oder Fotografen, die die Agentur beauftragt haben und das Model vermittelt wurde
- von Dritten Parteien, die im Zuge der Auftragserfüllung auf das Model Aufmerksam werden und es direkt kontaktieren, um es in weiterer Folge direkt beauftragen zu wollen

Im Fall des Zuwiderhandelns schuldet das Model der Agentur die ausstehende Vermittlungsprovision aller Folgeaufträge in Höhe von **20%** des ausbezahlten Honorars plus Umsatzsteuer.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Models, zu beweisen, dass der vermittelte Kunde oder Fotograf vor der Erst-Beauftragung bereits bekannt gewesen ist. Dieser Umstand ist unverzüglich und noch vor Erfüllung des vermittelten Erst-Auftrages der Agentur Profashion Models bekannt zu geben.

<u>Die entgeltliche oder unentgeltliche Vermittlung</u> inkl. der Weitergabe relevanter Kontaktdaten anderer Models der Agentur PFM ist dem Model zur Gänze untersagt.

Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Diese Vereinbarung gilt unwiderruflich während der gesamten aktiven oder passiven Zusammenarbeit und endet erst nach 3 Jahren, nachdem die Zusammenarbeit schriftlich seitens des Models beendet wurde.



Profashion Models, Iris Edler-Stiegler

Stand: 06/2018

Editiert > 4.1 Arbeitszeiten für Shootings

### 8.0 FOTORECHTE > VERÖFFENTLICHUNGSRECHTE > URHEBERRECHT

Die von der Agentur Profashion Models verwendeten Fotos der jeweiligen Models wurden zum Zweck der Veröffentlichung und des Marketings der Models von diesen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt und übermittelt:

- 1. Das Innehaben der Veröffentlichungsrechte seitens des Models für Präsentationen im Internet sowie anderen Veröffentlichungen im Sinne des Marketings des Models.
- 2. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Model und dem Fotografen betreffend des vollständigen Verzichts zur Nennung des Urhebers nach Paragraph §20 UrhG.
- 3. Die uneingeschränkte Zustimmung für eine optimierte Implementierung der Fotos, gebunden an das vorgegebene allgemeine Layout der Webpage von Profashion Models.
- Die uneingeschränkte Zustimmung, etwaige Copyright-Symbole und/oder Logos entfernen und die Bilder beschneiden zu dürfen.

# 8.1 Veröffentlichungsrechte von Fotos aus Auftragsarbeiten

Die Übermittlung und das Zurverfügungstellen von Fotos, die aus Auftragsarbeiten entstanden sind, durch den Kunden (Auftraggeber), durch den ausführenden Fotografen oder durch die verantwortliche Werbeagentur an die Agentur Profashion Models bevollmächtigt diese, das Fotomaterial für Marketing strategische Maßnahmen als Referenzmaterial zum einem für das Model oder für die Agentur zu nutzen.

Dieses Nutzungsrecht beinhaltet auch die uneingeschränkte Zustimmung das Foto für eine optimierte Darstellung geringfügig verändern oder beschneiden zu dürfen.

## 9.0 MODEL-HONORAR

Das Model-Honorar für Shootings oder Shows umfasst das Tageshonorar, und das Entgelt für sämtliche in der Auftragsbestätigung (seitens PFM für Auftraggeber und Model ausgestellt) spezifizierten Verwendungs- und Nutzungsrechte. Darüber hinaus beinhaltet das Tageshonorar auch eine zumutbare Reisezeit von maximal 2\*2 Std. Damit ist ausschließlich die An- und Abreise vom ordentlichen Wohnsitz des Models zum Erfüllungsort (siehe 4.1.c ) und wieder zurück gemeint.

Eine längere An- und Abreisezeit, die die zumutbare Reisezeit von 4Std überschreitet, kann, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nur mit dem in der Auftragsbestätigung definierten Stundenhonorar für die Overtime verrechnet werden. Beispiel: (Reiszeit-240Minuten) \* ( $\varepsilon$ -Overtime/60Minuten)

Die Bezahlung des Model-Honorars (einschließlich etwaiger Spesen) hat nach Erhalt der Rechnung binnen des vereinbarten Zahlungszieles ohne jeden Abzug zu erfolgen.

# 9.1 Reisespesen

Bei am Arbeitsort ansässiger oder wohnhafter Models werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht erstattet. Taxikosten werden nur nach Absprache und eigens getroffener Vereinbarung erstattet.

Die entstandenen Reise- Verpflegungs- und Übernachtungskosten des beauftragen Models sind immer vom Kunden zu tragen, es sein denn es ist etwas anderes vereinbar worden.

Die Erstattung erfolgt entweder pauschal nach den steuerlichen Richtsätzen pro Arbeitstag oder gegen Vorlage der Belege.

Ist das Model für mehrere Kunden am Arbeitsort tätig, so sind die entstandenen Kosten den jeweiligen Arbeitstagen entsprechend aufzuteilen.

Bei Anreise mit eigenem KFZ wird It. amtlichen Kilometergeld abgerechnet, es sei denn es wurde etwas anders vereinbart.



Profashion Models, Iris Edler-Stiegler

Stand: 06/2018

Editiert > 4.1 Arbeitszeiten für Shootings

### 10.0 RECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNG und VERZUGSZINSEN

Sofern kein explizites Zahlungsziel vereinbart wurde, ist der ausgewiesene Rechnungsbetrag binnen 10 Tagen ab Rechnungseingang ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich und ausnahmslos per Email.

Der Auftraggeber verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung und hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per E-Mail ordnungsgemäß an die vom Auftraggeber bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren.

Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z. B.: Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen.

Die Gebühr für eine explizit vom Auftraggeber verlangte analoge Verrechnung per Postzustellung beträgt zuzüglich zu dem vereinbarten Honorar €8,- (netto).

Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

# 11.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, Fotomodelle während der Arbeitszeit zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten.
- 2. Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 3. Die Agentur schließt Vereinbarungen ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer eigenen AGB's ab.
- 4. Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Kunde und Fotomodell, findet österreichisches Recht Anwendung.

# 12.0 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur in Graz.

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenen Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.